

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 WienEisenstadt, am 12.04.2018
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B268-10007-3-2018**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird - Stellungnahme

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit gegenständlichen Vorhaben soll wie bereits eingangs dargestellt das Einkommensteuergesetz 1988 dermaßen geändert werden, dass einerseits der Familienabsetzbetrag „Familienbonus Plus“ in der Höhe von max. 1.500 Euro bzw. 500 Euro pro Kind und Jahr eingeführt werden soll, andererseits ein Kindermehrbetrag von 250 Euro pro Kind und Jahr geregelt werden soll. Dies bedeutet, dass für diese Beträge keine Einkommensteuer zu zahlen sein wird. Die Einkommensteuer zählt gemäß § 9 Abs. 1 FAG 2017 zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, das heißt, dass die Länder über den Finanzausgleich (auch) aus der Einkommensteuer entsprechende Ertragsanteile lukrieren. Bei einer Befreiung der Einkommensteuer in diesem Bereich sind künftig Mindereinnahmen zu erwarten, welche in weiterer Folge über die Verminderung der Ertragsanteile auch die Länder treffen.

Die finanziellen Auswirkungen des Vorblattes der Erläuterungen erwähnen dazu Mindereinnahmen für die Länder (gesamt) von jährlich 258,5 Mio Euro (ab 2020). Legt man diese Mindereinnahmen nach der Volkszahl auf das Burgenland um, so lassen sich durch dieses Vorhaben jährliche Mindereinnahmen von ca. 8,6 Mio Euro erwarten. Daher ist dieses Gesetzesvorhaben in budgetärer Hinsicht abzulehnen.

Weiters darf in diesem Zusammenhang auf § 7 Abs. 1 FAG 2017 verwiesen werden, nach dem der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen hat. Dem Land Burgenland ist nicht bekannt, dass derartige Verhandlungen, zumindest mit dem Burgenland stattgefunden hätten. Daher ist gegenständliches Vorhaben auch im Hinblick auf die oben zitierte FAG Bestimmung abzulehnen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 12.04.2018

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

